

Akte: 023

Auszug aus dem PROTOKOLL NR. 01/21

genehmigt am 9. Februar 2021

über die Sitzung des Gemeinderats

Datum 19. Januar 2021

Zeit 17:30 Uhr – 21:00 Uhr

Ort Foyer Gemeindesaal, Triesen

Vorsitz Daniela Wellenzohn-Erne, Gemeindevorsteherin

Anwesend Alle Mitglieder des Gemeinderats

Entschuldigt

Referenten / Berater zu **GRT 002-01-21 bis GRT 012-01-21**
Manuel Schöb, Leiter Bauverwaltung
zu **GRT 002-01-21**
Markus Verling, Ingenieurbüro Seger & Gassner

Gemeindevorsteher:

Wellenzohn-Erne Daniela

Ein Gemeinderat:

Banzer Dominik

Für das Protokoll:

Deplazes Luzia

001-01-21

Genehmigung der Traktandenliste

Beschluss: (einstimmig)

Der GR genehmigt die Traktanden.

Manuel Schöb, Leiter Bauverwaltung, ist bei den Traktanden GRT 002-01-21 bis GRT 012-01-21 anwesend.

002-01-21 (145 / 611-108)

Bauverwaltung/Leiter - Pilotprojekt Tempo-30-Zone - Umsetzung der erforderlichen Massnahmen - Kreditgenehmigung

Beschluss: (mehrheitlich: **9 Ja:** 5 FBP, 4 VU / **2 Nein:** 2 VU)

Das Traktandum wird zurückgestellt.

004-01-21

Bauverwaltung/Leiter - Raumordnung - GIS-Datenbereitstellung - Laufende Nachführung und Datenverwaltung 2021- Auftragsvergabe

Gemeinderat Dominik Banzer tritt in den Ausstand.

Beschluss: (einstimmig)

Der GR erteilt den Auftrag im Zeitaufwand an die Sprenger & Steiner Anstalt, Haldenstrasse 12, Triesen zum Nettobetrag in Höhe von CHF 23'000.00.

005-01-21 (622-112-009)

Bauverwaltung/Leiter - Sanierung und Erweiterung Sport- und Freizeitpark Blumenau – Sanitäranlagen Aussenbereich - 2. Etappe - Auftragsvergabe

Der Auftrag wird gemäss der Ausschreibungsbewertung vergeben.

Beschluss: (einstimmig)

Der GR erteilt den Auftrag gemäss Offerte an die A. Vogt AG, Gewerbeweg 23, 9490 Vaduz zum Nettobetrag in Höhe von CHF 38'235.40

006-01-21 (602)

Bauverwaltung/H - Grundstück Nr. 2516, «SonnenPlatz» - Reklamekonzept - Genehmigung

Beschluss: (einstimmig)

Der GR genehmigt das Reklamekonzept.

007-01-21 (602)

Bauverwaltung/H - Gestaltungsplan «Oberfeld Süd», Grundstück Nr. 155-157, 241, 645 - Einleitung Gestaltungsplanverfahren - Genehmigung

Beschluss: (einstimmig)

Der GR stimmt der Einleitung des Gestaltungsplanverfahrens zu.

008-01-21 (602)

Bauverwaltung/H - Strassenbezeichnungen - Neue Strassennamen - Genehmigung

Aus dem Antrag:

Die Amtliche Vermessung (AV), auch Grundbuchvermessung genannt, dient der Anlage und Führung des Grundbuches. Sie sichert das Grundeigentum und ist Grundlage für den Aufbau und Betrieb der liechtensteinischen Geodateninfrastruktur (GDI).

Sämtliche Gebäude im Fürstentum Liechtenstein sollen einen Gebäudeidentifikator (GEID) erhalten. Dieser GEID wird in der Amtlichen Vermessung bei der Ebene Bodenbedeckung (Gebäude), Ebene Einzelobjekte (unterirdische Gebäude, wie Reservoirs) und den Adressen verwaltet.

Dazu wurden durch die Amtliche Vermessung einige Tests gemacht. Dabei wurde festgestellt, dass es Gebäude gibt, die keiner Strasse zugeordnet werden können.

Aus diesem Grund schlägt die Amtliche Vermessung vor, einzelne Strassen oder Wege mit offiziellen Strassenbezeichnungen zu versehen. Gemäss Baugesetz Art. 36 ist die Benennung von Strassen und Plätzen Aufgabe der Gemeinde.

Punkt 1)

Die Strasse nach Valüna soll als "Valünastrasse" bezeichnet werden. Dies analog der Gemeinde Triesenberg. Somit könnte auch dem Alpegebäude eine Hausnummer verliehen werden.

Punkt 2)

Die Strasse nach Untersäss und Obersäss auf Balzner Gemeindegebiet wurde Mitte des letzten Jahres als "Gapfahlstrasse" benannt. Der Streckenabschnitt von der Gemeindegrenze bis zur neuen Valünastrasse soll neu ebenfalls als "Gapfahlstrasse" benannt werden.

Punkt 3)

Die Lawenastrasse ist nur bis zum Forstwerkhof definiert. Es wird eine Verlängerung der Bezeichnung bis zur Alp Lawena empfohlen.

Punkt 4)

Die Verbindungsstrasse zwischen dem Ende der Sägastrasse und der Lawenastrasse könnte als "Wilda Bongert" bezeichnet werden. Dadurch wären das Reservoir sowie zwei Stallgebäude definiert.

Punkt 5)

Im Gebiet Hälos sollte noch der Weg mit der Bezeichnung "Hälos" gekennzeichnet werden.

Punkt 6)

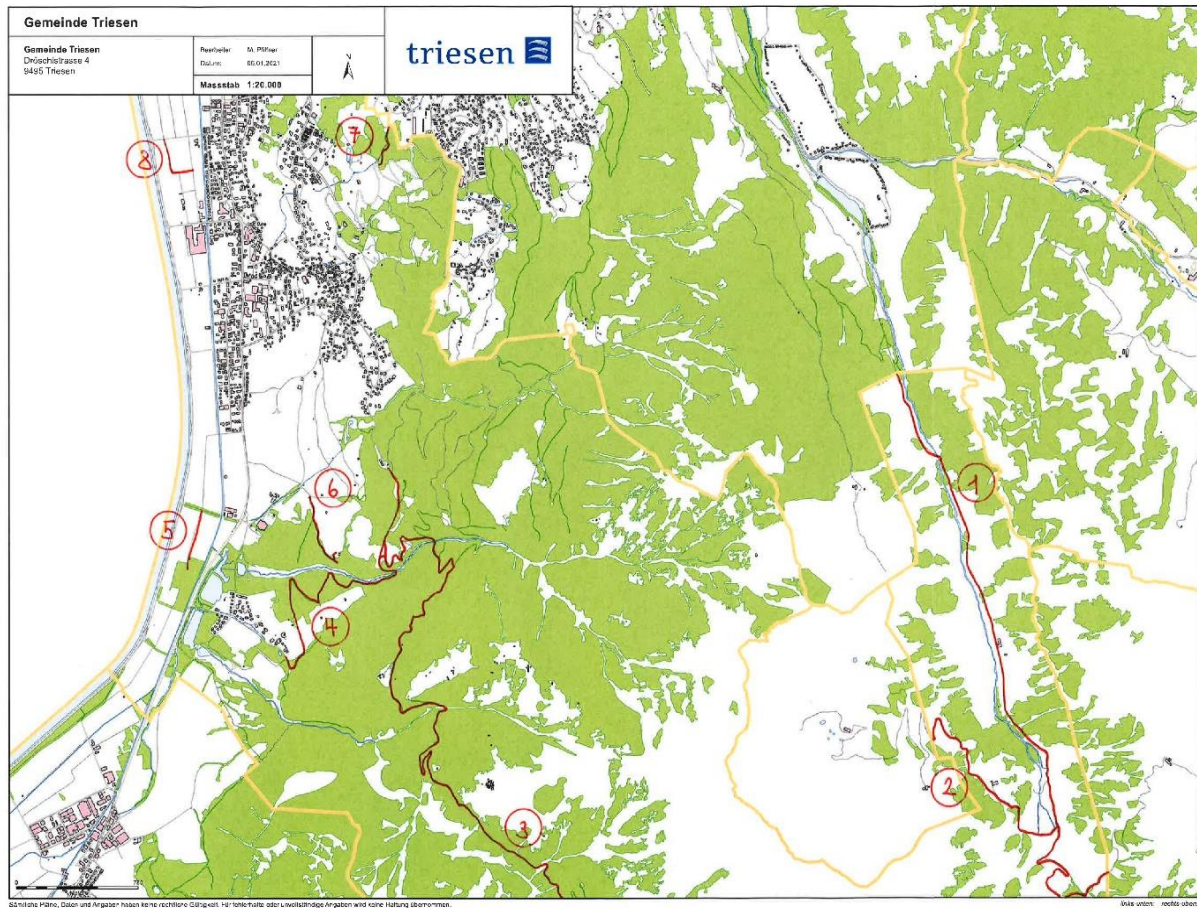
Auch beim Punkt 6 soll der Kiesweg definiert werden. Am Weg "Mattilaberg" sind diverse Ställe, Bienenhäuser etc. vorhanden.

Punkt 7)

Die Verbindung zwischen der Bergstrasse und der Leitawisstrasse soll als "Letzanawaldweg" bezeichnet werden.

Punkt 8)

Im Zuge der Umgestaltung der Sportanlage Blumenau muss ein Landwirtschaftsweg verlegt werden. Dieser soll nun mit der Bezeichnung "Blumenauweg" versehen werden.



Beschluss: (einstimmig)

Der GR genehmigt die neuen Strassennamen wie folgt:

- Punkt 1) Die Strasse nach Valüna wird als «Valünastrasse» bezeichnet;
- Punkt 3) Verlängerung der Bezeichnung «Lawenastrasse» ab Forstwerkhof bis zur Alp Lawena;
- Punkt 4) Bezeichnung der Verbindungsstrasse zwischen dem Ende der Sägastrasse und der Lawenastrasse als «Wilda Bongert»;
- Punkt 5) Im Gebiet Hälos wird der Weg als «Hälos» bezeichnet;
- Punkt 6) Der Kiesweg, welcher diverse Ställe und Bienenhäuser erschliesst, soll als «Matilaberg» bezeichnet werden;
- Punkt 7) Die Verbindung zwischen der Bergstrasse und der Leitswisstrasse wird als «Letzana-waldweg» bezeichnet.

Beschluss: (einstimmig)

- Punkt 2) Der Gemeinderat lehnt die Bezeichnung «Gapfahlstrasse» für den Streckenabschnitt von der Gemeindegrenze bis zur neuen Valünastrasse ab. Dieser Streckenabschnitt soll «Waldbodastrasse» benannt werden.

Beschluss: (einstimmig)

- Punkt 8) Der Gemeinderat lehnt die Bezeichnung «Blumenauweg» für den Landwirtschaftsweg, welcher aufgrund der Umgestaltung der Sportanlage Blumenau verlegt werden muss, ab. Da hier keine Gebäude tangiert sind, soll auf eine Strassenbezeichnung verzichtet werden.

009-01-21 (631-176)

Bauverwaltung/Leiter - Neuer Landwirtschaftsweg (Interventionspiste) Neusandteilweg bis Werkhofstrasse - Baumeisterarbeiten - Auftragsvergabe

Beschluss: (mehrheitlich: **9 Ja:** 4 FBP, 5 VU / **2 Nein:** 1 FBP, 1 VU)

Der GR erteilt den Auftrag gemäss Offerte an die Büchel Wilhelm AG, Widagass 30, 9487 BERN zum Nettobetrag in Höhe von CHF 30'536.05 inkl. MwSt.

010-01-21 (631-001-001)

Bauverwaltung/Tiefbau - Gemeindestrassen: diverse Sanierungen 2021 - Gesamtkredit - Genehmigung

Aus dem Antrag:

Die langfristige Sicherung des Gebrauchs- und Substanzwertes der Verkehrsinfrastruktur erfordert vorbeugende Massnahmen zur baulichen Erhaltung. Infolge Abnutzung und Alterung sowie durch den unsachgemässen Einbau von Strassenbelägen und Pflästerungen früherer Jahre kommt es immer wieder zu Schäden im Strassenkörper. Durch die frühzeitige Erkennung der Schäden auf Strassen kann die betroffene Stelle relativ kostengünstig saniert und die Lebensdauer nochmals erhöht werden.

Es wird jährlich durch den Werkbetrieb zusammen mit der Bauverwaltung festgelegt, welche Strassenabschnitte saniert werden sollten. Für das Jahr 2021 ist vorgesehen, dass folgende Arbeiten ausgeführt werden.

- Industrie + Gewerbezone Erneuerung Deckbeläge und Rissanierungen
- Langgasse + Im Damm Belagssanierung
- Dorfstrasse / Gapont Natursteinpflästerungen / Sanierungen
- Schachtoberbauten Sanierungsmassnahmen
- Lawenstrasse Teilsanierung Entwässerungsrinne / Ersatz Verbundsteinpflästerung Trottoir Trockensteinmauer
- Div. Belagsarbeiten nach Schadenfall
- Einbau Deckbeläge nach Schadenfall Wasserrohrbrüche
- Diverse Strassen nach Etappenplan und Priorität Deckbeläge und Randabschluss-Sanierungen

Beschluss: (einstimmig)

Der GR genehmigt den Gesamtkredit in Höhe von CHF 240'000.00 und unterstellt diesen dem fakultativen Referendum.

011-01-21 (863-006-014)

Bauverwaltung/Tiefbau - Netzverbesserungen Wasser: 2021 - Gesamtkredit - Genehmigung

Beschluss: (einstimmig)

Der GR genehmigt den Gesamtkredit in Höhe von CHF 90'000.00.

012-01-21 (632-008-024)

Bauverwaltung/Tiefbau – Netzverbesserungen Abwasser: 2021 - Gesamtkredit - Genehmigung

Beschluss: (einstimmig)

Der GR genehmigt den Gesamtkredit in Höhe von CHF 140'000.00.

013-01-21

Genehmigung des Protokolls Nr. 17/20

Beschluss: (einstimmig)

Der GR genehmigt das Protokoll Nr.17/20 vom 15.12.2020 mit Änderungen.

014-01-21

Genehmigung des Protokoll-Abonnements Nr. 17/20

Beschluss: (einstimmig)

Der GR genehmigt die Veröffentlichung des Protokolls Nr. 17/20 vom 15.12.2020 mit Ausnahme der in Kursivschrift gehaltenen Passagen.

015-01-21 (002)

FL Regierung - Erleichterte Einbürgerung infolge Eheschliessung - Stellungnahme

Der Bewerber hat bei der Regierung den Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren gestellt. Gemäss § 5 des Gesetzes von 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts (BüG), LGBl. 1960 Nr. 23, idF. LGBl. 2008 Nr. 306, erhält der Bewerber das Bürgerrecht jener Gemeinde, in welcher seine Ehepartnerin Bürgerin ist. Dies ist in casu in Triesen.

Die vom Gesetz vorgeschriebenen Unterlagen sind ordnungsgemäss eingereicht und geprüft worden.

Beschluss: (einstimmig)

Der GR erhebt keinen Einwand gegen die erleichterte Einbürgerung gemäss § 5 des Gesetzes über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts (BüG, LGBl. 1960 Nr. 23, idF. LGBl. 2008 Nr. 306) von

Herrn **ODINGA Pascal**, Haldenstrasse 12, 9495 Triesen.

016-01-21 (002)

FL Regierung - Erleichterte Einbürgerung infolge Eheschliessung - Stellungnahme

Die Bewerberin hat bei der Regierung den Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren gestellt. Gemäss § 5 des Gesetzes von 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts (BüG), LGBl. 1960 Nr. 23, idF. LGBl. 2008 Nr. 306, erhält die Bewerberin das Bürgerrecht jener Gemeinde, in welcher ihr Ehepartner Bürger ist. Dies ist in casu in Triesen.

Die vom Gesetz vorgeschriebenen Unterlagen sind ordnungsgemäss eingereicht und geprüft worden.

Beschluss: (einstimmig)

Der GR erhebt keinen Einwand gegen die erleichterte Einbürgerung gemäss § 5a des Gesetzes über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts (BüG, LGBl. 1960 Nr. 23, idF. LGBl. 2008 Nr. 306) von

Frau **GROSS Karin**, Am Bach 2, 9495 Triesen.

017-01-21 (016)

FL Regierung - Antrag auf Einbürgerung im ordentlichen Verfahren (Art. 21 Abs. 3 GemeindeG, LGBl. 1996 Nr. 76 / § 6 LGBl. 2008 Nr. 306) - Stellungnahme

Aus dem Antrag

Frau Jouelle Maria Helena JACOBS, wohnhaft Meierhofstrasse 6, Triesen hat bei der Regierung den Antrag um Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im ordentlichen Verfahren gestellt.

Die Verwaltungsgebühr der Gemeinde Triesen beträgt bei Einbürgerungen im ordentlichen Verfahren für Einzelpersonen CHF 3'000.00. Diese Gebühr ist vor der Abstimmung und unabhängig von deren Ergebnis zu begleichen.

Zur Information Auszüge aus den einschlägigen Gesetzen:

Gemeindegesezt (GemG)

Art. 21

d) Aufnahme im ordentlichen Verfahren

- 1) Der Gemeinde steht das Recht zu, einem ausländischen Staatsbürger die Aufnahme als Gemeindebürger für den Fall der Verleihung des liechtensteinischen Landesbürgerrechts zuzusichern und ihn bei Erfüllung dieser Voraussetzung als Gemeindebürger aufzunehmen.
- 2) Mit dem Bewerber erwerben auch sein Ehegatte und seine minderjährigen Kinder das Gemeindebürgerrecht, sofern sie bei der Aufnahme ins Landesbürgerrecht einbezogen sind.
- 3) Über die Aufnahme entscheiden die in der Gemeinde wohnhaften Gemeindebürger. Der Bewerber hat eine Verwaltungsgebühr zu entrichten.

Gesezt über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes (BüG)

3. Ordentliches Verfahren

§ 6 Grundsatz

- 1) Die Verleihung des Landesbürgerrechtes darf nur an Ausländer erfolgen, welche:
 - c) eine Erklärung bzw. eine Entlassungsbestätigung abgeben, dass auf die bisherige Staatsbürgerschaft verzichtet wird bzw. bereits amtlich verzichtet wurde oder der Nachweis beigebracht wird, dass eine solche Verzichtserklärung nach deren Heimatrecht unwirksam ist;
 - d) den Nachweis erbringen, dass sie wenigstens seit zehn Jahren ihren ordentlichen Wohnsitz im Fürstentum Liechtenstein haben.

Beschluss: (einstimmig)

- a. Der GR nimmt den vorliegenden Antrag auf Einbürgerung im ordentlichen Verfahren von Frau Jouelle Maria Helena JACOBS, Meierhofstrasse 6, Triesen, 9495 Triesen zur Kenntnis.
- b. Der GR entscheidet, dass das Gesuch den Gemeindebürgern an der nächstfolgenden Landes- oder Gemeindeabstimmung vorgelegt wird.

018-01-21 (062)

RI Öffentliche Sicherheit / Feuerwehrkommission - Feuerwehr-Entschädigungen / Verrechnung Einsatzmaterial, Ausrüstung, Einsatzstunden - Gemeinsame Tarifordnung der Gemeinden - Genehmigung Anpassungen

Aus dem Antrag:

Jede Gemeinde hat nach Art. 6 FWG eine Feuerwehrordnung zu erlassen, die Bestand und Organisation der Feuerwehr regelt und der Genehmigung durch die Regierung unterliegt. Die Feuerwehr Triesen hat die von den Feuerwehren Liechtensteins, dem Amt für Bevölkerungsschutz sowie der Vorsteherkonferenz im Jahre 2013 überarbeitete Feuerwehr-Tarifordnung geringfügig angepasst. Die Anpassungen sind im beiliegenden Dokument „Feuerwehr-Entschädigung /

Verrechnung Einsatzmittel, Ausrüstung, Einsatzstunden – Gemeinsame Tarifordnung der Gemeinden“ farblich markiert. Die angepasste Tarifordnung tritt per 01.01.2021 in Kraft.

Die geringfügigen Änderungen beziehen sich auf die Streichung der Grundgebühren für die Fahrzeuge.

Beschluss: (einstimmig)

Der GR genehmigt die angepasste Feuerwehr-Tarifordnung (Feuerwehr-Entschädigungen / Verrechnung von Einsatzmittel, Ausrüstung, Einsatzstunden / gemeinsame Tarifordnung der Gemeinden. Diese tritt per 01.01.2021 in Kraft.

024-01-21

Gemeindevorstellung - Kommissionen, Delegierte, Funktionäre der Gemeinde für die Mandatsperiode 2019-2023 - Nachnomination

Beschluss: (einstimmig)

Der GR genehmigt die Nachnomination bzw. Neuaufnahme von Marcel Korner als Ersatzmitglied der Wahl- und Abstimmungskommission für die Mandatsperiode 2019-2023.
